

A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



B) FESTSETZUNGEN

Es gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen:**
- Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Nicht zulässig sind die Anlagen nach Abs. 2 Nr. 7+8 sowie Abs. 3
- Baugrenze
- max. zulässige Grundfläche nach § 19 BauNVO in qm je Bauteil und innerhalb der Baugrenzen
- maximal 2 Vollgeschoße
- maximal zulässige Kniestockhöhe, gemessen von OK Rohdecke bis OK Fußpfette
- Firstrichtung
- Garagen
- Einfahrt
- Verkehrsflächen:**
- private offene Verkehrsflächen, wie Garagenvorplätze, Einfahrten usw. Oberfläche mit wasserdurchlässigem Material
- Grünordnung:**
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Vorschlag für frei wählbare Einzelbäume
Auf je 200 qm Grundstücksfläche ist ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen (einschl. der Pflanzgebote). Bäume mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm. Arten:
Acer platanoides - Spitzahorn, Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Tilia cordata - Winterlinde, Quercus robur - Eiche, Carpinus betulus - Hainbuche, Fagus sylvatica - Buche, Fraxinus excelsior - Esche.

Abweichend / zusätzlich davon wird festgesetzt:

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen

C) HINWEISE

Es gelten die Hinweise durch Planzeichen und durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen:

- bestehende Grundstücksgrenze
 - Flurnummer, z.B. 699
 - Parzellennummer, z.B. 11
 - Zusätzlich wird hingewiesen:**
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - bestehender verrohrter Dorfbach
- Vor Baubeginn ist die bestehende Verrohrung eigenverantwortlich vom Bauherren zu orten.

D) VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat am 06.10.2010 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2010 bis 28.01.2011 beteiligt.
3. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2010 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2010 bis 28.01.2011 öffentlich ausgelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.
4. Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.FEB.2011 die 7. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.DEZ.2010 als Satzung beschlossen.

Halfing, den 15. MRZ. 2011

Peter Böck
Erster Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 15. MRZ. 2011 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten.

Halfing, den 15. MRZ. 2011

Peter Böck
Erster Bürgermeister



Zweite Ausfertigung

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR.13 "HIRSCHWANG"

7. ÄNDERUNG

vereinfachtes Änderungsverfahren

Die Gemeinde Halfing erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 03.12.2010

ausgefertigt am 15. MRZ. 2011

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695

Peter Böck
1. Bürgermeister
der Gemeinde Halfing

